

VOGTLÄNDISCHER TENNIS-CLUB 1892 REICHENBACH e.V.



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Vogtländischer Tennis-Club 1892 Reichenbach .e.V.**
Als Kurzbezeichnung soll offiziell **Vogtländischer TC 1892 Reichenbach** verwendet werden. Auch **VTC 1892 Reichenbach** ist zulässig.

Der Verein hat seinen Sitz auf der Tennisanlage in
Reichenbach im Vogtland, Neuberinstraße 8.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Auerbach unter der Register-Nr. 383 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das **Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennis-Sports und die damit verbundene körperliche Ertüchtigung, wobei der Kinder- und Jugendsport eine besondere Förderung erhält. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Aufwandsentschädigungen jeglicher Art für die Mitglieder sind keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein **schriftlicher Aufnahmeantrag** der an den Vorstand gerichtet ist. Bei nicht volljährigen Personen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedbeiträge für den nicht Volljährigen. **Stimmberechtigt** sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit (18 Jahre). Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag **entscheidet der Vorstand** nach freiem Ermessen.

Jedes Mitglied hält einen Vereinsausweis.

Eine Aufnahme von Mitgliedern kann zeitweise ausgesetzt werden, wenn die Kapazität der Tennisanlage nicht mehr ausreicht. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Ehrenmitglieder, Auszeichnungen

Mitglieder die sich um den Verein und um den Tennissport verdient gemacht haben, können nach der **Ehrenordnung** des Vereins mit der Ehrenmitgliedschaft oder anderen Auszeichnungen geehrt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der **freiwillige Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12 eines jeden Jahres möglich. Bei Wohnungswechsel in einen anderen Wohnort oder bei schwerer Krankheit ist der freiwillige Austritt ohne Einhaltung des Kündigungstermins und der Kündigungsfrist möglich.

Ein **Mitglied kann** durch Vorstands-Beschluss mit 3/4-Mehrheit der Vorstandsmitglieder **ausgeschlossen werden**, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungs-Beschlusses beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ist das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand, erfolgt eine **Streichung von der Mitgliederliste**, wobei die Streichung vier Wochen nach der letzten Mahnung erfolgt. Der Beschluss über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von allen Mitgliedern werden **Jahresbeiträge** erhoben.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine **Aufnahmegebühr**. Die Mitgliederversammlung kann Sonderbeiträge festsetzen.

Die Höhe und Form der Beiträge, Aufnahmegebühr, die Sonderregelungen und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der **Beitragsordnung** festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem **1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu weiteren 9 Vorstandsmitgliedern**. Zur Vertretung des Vereins sind nur der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister berechtigt, wobei jeweils zwei der vorgenannten Personen zusammen vertretungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende kann auch Aufgaben des Vorstandes in Personalunion übernehmen, ausgenommen davon sind die Aufgaben des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden.

Die **Vertretungsmacht** des Vorstandes ist intern oder in der Weise **beschränkt**, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 4.000 € in Einzelfällen, bei Grundstücksgeschäften und bei Miet- und Pachtverträgen verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für **alle Angelegenheiten des Vereins** zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen **Aufgaben** zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Erarbeitung von Vereinsordnungen.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können **nur Vereinmitglieder** werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die **Zeit von 2 Jahren** gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist **mit einfacher Mehrheit** der zur Wahl des Vorstandes erschienen Mitglieder zu wählen.

Die Wahl ist **geheim** mit Wahlzettel durchzuführen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der **Vorstand ist beschlussfähig**, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes, darunter immer 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - **eine Stimme**. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitgliedglied ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende **Angelegenheiten** zuständig:

- **Wahl**, Abberufung und Entlastung des **Vorstands**
- Beschlussfassung über Änderungen der **Satzung** und über die **Vereinsauflösung** sowie über **Vereinsordnungen**.
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu **Ehrenmitgliedern**
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird mit einer **Frist von vier Wochen** unter Angabe der Tagesordnung durch **schriftliche Einladung** einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden **mit einfacher Mehrheit** gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Hand heben. Es muss geheim abgestimmt werden. wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 15 Revisionskommission

Von der Mitgliederversammlung müssen zu jeder Vorstandswahl **zwei Mitglieder** für die Revisionskommission gewählt werden. Die **Wahl erfolgt offen** durch Hand heben.

Sie überwachen nicht nur die Kassengeschäfte des Vereins, sondern auch die gefassten Beschlüsse. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer **3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen**. Ist die Beschlussfähigkeit in der Mitgliederversammlung nicht erreicht, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die **Abstimmung** erfolgt grundsätzlich schriftlich **mittels Stimmzettel**.

Ist wegen Auflösung des Vereins die **Liquidation** des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das nach Auflösung und Liquidation des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Reichenbach im Vogtland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tennis-Sports, zu verwenden hat.

Bei **Verschmelzung des Vereins** mit einem gleichartigen, anderen Verein soll das Vereinsvermögen auf diesen durch die Verschmelzung entstandenen Verein übergehen. Vor der Durchführung ist die gültige Gesetzlichkeit zu beachten und das Finanzamt hierzu zu hören.

Reichenbach, 16. Dezember 1994

Beschlossen in der Mitgliederversammlung im März 1995

Anlage